

Urteile zum Thema Testament

Ein mehrfach vor Zeugen angesprochenes Testament – gilt das?

Nein! Bloße mündliche Äußerungen des/der Erblassers:in sind kein Beweis für ein Testament. Urteil des OLG Düsseldorf vom 16.08.2013 – Az. I-3 Wx 134/13

Wenn das handschriftliche Testament nach Ableben des/der Erblasser:in nicht auffindbar ist, dann gilt es als inexistent und folglich zählt die gesetzliche Erbfolge. Daran ändert sich auch nichts, wenn Zeugen bestätigen, dass der/die Erblasser:in mehrfach geäußert hatte, dass ein Testament besteht – und alle dessen angeblichen Inhalt kennen.

„Denn selbst wenn sich die behauptete Äußerung des Erblassers bestätigen sollte, gäbe sie keinen verlässlichen Aufschluss darüber, ob er tatsächlich ein solches Testament mit diesem Inhalt errichtet hat. Angaben der Erblasser über angebliche Testamente entsprechen erfahrungsgemäß oft nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Haben weder der angebliche Erbe noch der Zeuge das Testament gesehen, kann zudem nicht unterstellt werden, dass dieses auch formgerecht abgefasst worden ist.“

Der letzte Wille – grafisch dargestellt. Keine gute Idee.

Handschriftlich verfasst heißt: in der (wiedererkennbaren) Handschrift des Erblassenden. Keine Zeichnungen, Grafiken oder Pfeile. Urteil des OLG Frankfurt vom 11.02.2013 – Az. 20 W 542/11

in handschriftliches Testament muss geschrieben sein – grafische Elemente wie z.B. Pfeildiagramme sind tabu. Das „Schriftformerfordernis“ ist nach einer Gerichtsentscheidung dann nicht erfüllt, da die Urheberschaft nicht klar belegt werden kann:

„Eine Überprüfung der Echtheit kann hinsichtlich von [...] Pfeilverbindungen aber grundsätzlich gerade nicht erfolgen, da diese ohne eine Möglichkeit der Nachprüfung – beispielsweise durch Schriftsachverständigengutachten – abgeändert werden können.“

Der Pflichtteil ist Pflicht. Oder sind doch Einschränkungen zulässig?

Fast nie. Selbst wenn Erblassende im Testament festsetzen, dass ein Schiedsgericht über den Pflichtteil entscheiden soll, spricht der BGH dagegen. Pflichtteil bleibt Pflichtteil. BGH vom 16.03.2017 – Az. I ZB 50/16

„Der Streit über einen Pflichtteilsanspruch kann durch letztwillige Verfügung nicht der Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterworfen werden. [...] Eine solche Schiedsklausel schränkt gegenüber dem Berechtigten in unzulässiger Weise einseitig den durch staatliche Gerichte gewährleisteten Rechtsschutz ein und zwingt ihm ein Schiedsgericht auf. Dadurch überschreitet der Erblasser seine Verfügungsfreiheit hinsichtlich der Beschränkung des Pflichtteilsberechtigten bei der Verfolgung und Durchsetzung dessen Anspruchs.“

Das Behindertentestament: ein besonderer Fall – oder gar sittenwidrig?

Auch bei hohem Nachlasswert bleibt das Behindertentestament wirksam. Das behinderte Kind kann als „nicht befreiter Vorerbe“ eingesetzt werden und verfügt damit nicht über den Nachlass. LG Essen vom 03.12.2015 – Az. 2 O 321/14

„Nach einem Urteil des Landgerichts Köln verstößt ein sogenanntes Behindertentestament, mit dem Eltern ihr behindertes, durch den Sozialhilfeträger unterstütztes Kind nur als nicht befreiten Vorerben einsetzen, sodass es über den Nachlass praktisch nicht verfügen darf, und bei seinem Tod ein anderes Kind als Nacherben berufen, auch bei größeren Vermögen nicht gegen die guten Sitten und ist daher wirksam. Die Sittenwidrigkeit einer solchen letztwilligen Verfügung der Eltern ergibt sich auch nicht daraus, dass ein Pflichtteil des Behinderten so groß wäre, dass daraus – oder sogar nur aus den Erträgen – seine Versorgung sichergestellt wäre.“

Wann ist die nötige Todesgefahr gegeben, die ein Nottestament vor Zeugen ermöglicht?

Es muss objektiv festzustellen sein, dass sich der Erblassende in so naher Todesgefahr befand, dass es keine Alternativen zum Nottestament vor Zeugen gab. Nicht immer einfach. Urteil des OLG Hamm vom 10.02.2017 – Az. I-15 W 587/15

Es müssen klare Bedingungen erfüllt sein, damit die Situation eines Erblassenden als „in naher Todesgefahr“ im Sinne des Gesetzes gilt und damit auch ein Testament durch mündliche Erklärung vor dem Bürgermeister bzw. im äußersten Notfall sogar vor drei Zeugen gültig ist. Wenn z.B. (so im entscheidenden Fall) ein Nottestament im Hospiz an einem Samstagvormittag erstellt wird, ist nicht ausgeschlossen, dass ein Notar bzw. eine Notarin erreichbar gewesen wären. Das erstellte Nottestament wurde folglich für unwirksam erklärt.

Berliner Testament – und was, wenn am Ende ein Schlusserbe fehlt?

Kurzum: Die Bindungswirkung der Schlusserben-Regelung kann aufgehoben werden. Urteil des KG Berlin vom 19.12.2014 – Az. 6 W 155/14

Die ausführliche Erläuterung: Die Ehegatten = Eltern hatten sich als Alleinerben eingesetzt und das Kind bzw. die Kinder als Schlusserben (Berliner Testament). Ein tragischer, aber möglicher Fall tritt ein: Einer der Elternteile stirbt und zudem stirbt der/die Schlusserbende (also das Kind oder eines der erbenden Kinder) vor dem zweiten Elternteil. Der/die verbleibende Alleinerbende kann nun neu und allein entscheiden, wohin das Erbe fließt.

„Sofern sich durch Auslegung des Testaments keine andere Regelung ergibt, treten die Abkömmlinge des vorverstorbenen Kindes dann nicht zwingend an dessen Stelle. Vielmehr kann der überlebende Elternteil nach dem Tod des Kindes über dessen frei gewordenen Erbteil gänzlich neu testieren.“

Schreiben helfen bei eigenhändig verfasstem Testament – darf man das?

Stützen ist erlaubt, alles andere geht über das gesetzlich zulässige Maß an Hilfestellung hinaus. Entscheiden ist, inwieweit die Schrift noch der Handschrift des Erblassenden entspricht. OLG Hamm vom 02.10.2012 – Az. I-15 W 231/12

„Allein maßgeblich ist, ob sich bei Vergleich mit der Handschrift des Erblassers aus gesunden Tagen noch hinreichende Gestaltungselemente erkennen lassen, die noch seiner eigentlichen Handschrift entsprechen. Weist der Text nach der Feststellung des Gerichts vielmehr eher auffällige Ähnlichkeiten mit der Handschrift der „handführenden“ Person auf, liegt kein wirksames handschriftliches Testament vor. Unklarheiten gehen stets zulasten desjenigen, der sich auf das Testament beruft.“

Bitte hier unterschreiben! Was, wenn eine Unterschrift im gemeinschaftlichen Testament fehlt?

Ganz einfach: Das Testament ist ungültig und die gesetzliche Erbfolge tritt ein. OLG Hamm vom 21.02.2014 – Az. I-15 W 46/14

Die lange Version der Geschichte: Ein älteres Ehepaar beabsichtigte, ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament zu erstellen, in dem sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben und ihre vier Kinder als Schlusserben des Letztversterbenden einsetzen wollten. Der Ehemann setzte ein entsprechendes Schriftstück auf und unterschrieb es. Die Unterschrift der Ehefrau unterblieb jedoch. Das Schriftstück stellte nach Auffassung des Oberlandesgerichts nur einen Entwurf eines Testaments dar und konnte daher nicht in ein wirksames Einzeltestament zugunsten der Ehefrau umgedeutet werden. Folglich musste sich die Witwe das Erbe mit ihren Kindern teilen.